

MOTORYACHTCLUB STEYREGG

CLUB- UND HAFENORDNUNG 2009

Inhalt

	Seite
1. Clubbetrieb	2
2. Verhaltensregeln	2-3
3. Bootsstege	3
4. Slippen	3
5. Haftung	3



1. Clubbetrieb

- 1.1. Die Beaufsichtigung des Clubbetriebes erfolgt durch Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand bestimmte Vertrauenspersonen.
- 1.2. Informationen an die Mitglieder werden durch Rundschreiben übermittelt oder an der Informationswand im Clubhaus angeschlagen. Es sind daher auch die Informationsanschlüsse zu beachten.
- 1.3. In der Regel ist während der Sommermonate ein vom Club angestellter Hafewart am Gelände anwesend, der fallweise auch zur Hilfeleistung beim Slippen herangezogen werden kann.
- 1.4. Jedes ordentliche und unterstützende Mitglied erhält über sein Verlangen vom Vorstand einen Hafenspacer ausgefolgt. Der Spacer darf nur persönlich benützt werden. Bei Zuwiderhandlungen wird der Spacer eingezogen, bzw. gesperrt.
- 1.5. Die Anlagen stehen nur den Clubmitgliedern, deren Angehörigen und eingeführten Gästen zur Verfügung. Disziplineloses oder unsportliches Verhalten von Mitgliedern, Angehörigen oder Gästen wird geahndet. Für Gäste ist jenes Mitglied verantwortlich, das den Gast eingeführt hat.
- 1.6. Jedes Clubmitglied ist verpflichtet, für Ordnung und Reinlichkeit in den Clubanlagen zu sorgen, das Eigentum des Clubs pfleglich zu behandeln, entlehene Gegenstände auf ihren Platz zurück zu bringen und eigene Gegenstände nur dort zu verwahren, wo Platz dafür angewiesen wird.
Es entspricht dem allgemein üblichen Anstand, sich selbst zu melden und Ersatz anzubieten, wenn Einrichtungsgegenstände beschädigt wurden.

2. Verhaltensregeln

- 2.1. Die Rücksichtnahme auf andere Sporttreibende ist besonders im Wassersport seit jeher üblich und im eigenen Interesse notwendig. Ein motorisch getriebenes Wasserfahrzeug muß dem nichtmotorischen Sporttreibenden immer und unter allen Umständen den Vorrang im Wegerecht überlassen. Es gilt als rücksichtslos, an Ruderern, Seglern oder Schwimmern zu knapp oder mit zu starker Turbulenzentwicklung im Wasser vorbeizufahren. Die Belästigung oder Behinderung der Fischerei durch zu knappes Heranfahren an Fischereigeräte muß im Interesse einer guten Nachbarschaft vermieden werden.
- 2.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, während des Aufenthaltes am Wasser allen in Gefahr oder Notlage befindlichen Personen zu helfen.
- 2.3. Im Interesse der Kameradschaft grüßen sich die Clubmitglieder und deren Gäste untereinander und suchen gutes Einvernehmen mit den Clubnachbarn und Sporttreibenden im allgemeinen.
- 2.4. Bootsbewegungen im Hafen sind so durchzuführen, daß keine anderen Boote oder Ausrüstungsgegenstände beschädigt werden. Etwaige Beschädigungen sind dem Hafewart oder einem Vorstandsmitglied unverzüglich zu melden und hierfür Ersatz zu leisten.
- 2.5. Im Hafengebiet und besonders in der Umgebung der Steganlagen darf nur mit einer Geschwindigkeit von fünf Stundenkilometern gefahren werden. Unnötiges Kreisen ist verboten.
- 2.6. Unnötige Rauch- und Lärmentwicklung ist zu vermeiden. Das Warmlaufenlassen von Motoren ist auf die kürzestmögliche Zeit zu beschränken.
- 2.7. Das Abdecken von Booten oder die Entnahme von Gegenständen aus anderen Booten ist nur mit Zustimmung des betreffenden Einstellers gestattet.
- 2.8. Clubfremde Boote dürfen im Clubgelände nicht abgestellt werden. Kurzfristige Ausnahmen können vom Vorstand gewährt werden.

3. Bootsstege

- 3.1. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, seinen Bootssteg selbst zu warten und in einem solchen Zustand zu erhalten, der eine Gefährdung von Personen, anderen Booten und Hafeneinrichtungen ausschließt. Das Material hierfür wird vom MYCS beigestellt.
- 3.2. Vergeben werden Stege für Großboote und Stege für Kleinboote an ordentliche Mitglieder oder Gastmitglieder nach Maßgabe der Plätze und nur mit Bewilligung des Vorstandes. Großboote- und Kleinbootestege sind jeweils getrennt über einen versperrbaren Zugang vom Land aus erreichbar.
- 3.3. Soweit es möglich ist, werden den Benützern bestimmte Plätze zugewiesen. Der Vorstand behält sich aber eine Änderung der Platzeinteilung vor.
- 3.4. Das Benützungsverhältnis gilt laut Gebührenordnung jeweils für eine Saison und beginnt mit der Entrichtung der Stegplatzgebühr. Kündigungen beiderseits sind jeweils bis ersten Dezember schriftlich zu übermitteln, ansonsten verlängert sich automatisch das Benützungsverhältnis um eine weitere Saison.
- 3.5. Eine Überlassung von Stegplätzen ist kurzfristig an andere Mitglieder, ausgenommen clubfremde Personen, ohne Vorstandsbewilligung zulässig. Die Erlaubnis für das kurzzeitige Verheften von durchreisenden Motorbooten erteilt der Vorstand, der Hafewart oder eine andere vom Vorstand beauftragte Person.
- 3.6. Jeder Stegplatzbenutzer ist für die ordnungsgemäße Verheftung seines Bootes selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, von sich aus notwendige Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn an den Steganlagen etwas nicht in Ordnung ist. Er haftet für alle Schäden, die durch sein Boot entstehen.
- 3.7. Bei Hochwassergefahr ab Pegelstand Linz 620 und steigender Tendenz ist jeder Benutzer verpflichtet, selbst geeignete Maßnahmen zum Schutze seines Bootes zu ergreifen.

4. Slippen

- 4.1. Die Benützung der Slipanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4.2. Kraftfahrzeuge aller Art müssen auf dem Parkplatz unterhalb des Clubgeländes abgestellt werden.
- 4.3. Das Abstellen von Bootsanhängern und Kraftfahrzeugen auf der asphaltierten Fläche vor der Slipanlage sowie im Clubgelände ist nur während der Dauer des unmittelbaren Slipvorganges oder bei dringenden Reperaturarbeiten gestattet.

5. Haftung

- 5.1. Bei Benützung der Clubanlagen übernimmt der Club keine wie immer geartete Haftung.
- 5.2. Jedes ordentliche Mitglied oder Gastmitglied, welches sich im Hafen- bzw. Clubgelände des MYCS mit seinem Boot aufhält, hat für dieses eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.